Die nachfolgende Tabelle zeigt Änderungen in der Geschäftsordnung der LAG Rhein-Wied auf, wie sie der Vollversammlung der LAG zum Beschluss vorgelegt werden. Die Änderungen wurden nötig aufgrund von Anmerkungen der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde (ADD) in Hinblick auf die neue LEADER-Programmperiode.

Im Folgenden werden nur die Kapitel bzw. Paragraphen aufgeführt, in denen Änderungen durchgeführt wurden. Alle weiteren Elemente blieben entsprechend unverändert.
Neue Inhalte sind gelb hinterlegt, wegfallende Inhalte in Rot geschrieben und durchgestrichen.
Über die folgenden inhaltlichen Änderungen hinaus wurden einige optische Korrekturen (Absätze, Anpassung der Schriftart, und vergleichbares) vorgenommen, die hier aufgrund der fehlenden Relevanz nicht aufgelistet sind.

Inhalte der Geschäftsordnung (alte Fassung vom 18. Juli 2016)	**Abgeänderte Inhalte der Geschäftsordnung (neue Fassung vom 01. September 2016)**
§ 4 **Organe der LAG** Die Organe der LAG Rhein-Wied sind: • Vollversammlung • Entscheidungsgremium • Steuerungsgruppe • Vorsitzende/r • Geschäftsführer/in • ~~die/der Regionalmanager/in~~	**§ 4** **Organe der LAG** Die Organe der LAG Rhein-Wied sind: • Vollversammlung • Entscheidungsgremium • Steuerungsgruppe • Vorsitzende/r • Geschäftsführer/in • Regionalmanagement

entra Regionalentwicklung GmbH
Falkensteiner Weg 3 | 67722 Winnweiler
Telefon: 06302/9239-15
E-Mail: regio@entra.de
www.entra-regio.de

Bischoff und Partner GbR
Erfurter Str. 1 | 65549 Limburg
Telefon: 06431/47624
E-Mail: info@bischoff-u-partner.de
www.bischoff-u-partner.de

§ 6 **Entscheidungsgremium** Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben	**§ 6** **Entscheidungsgremium** Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben
(1) Das Entscheidungsgremium soll sich aus insgesamt 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzen. Jedes Mitglied ~~hat~~ eine/n Stellvertreter/in. • 4 Bürgermeister • 1 Vertreter/in des Naturparks Rhein-Westerwald • ~~9~~ WiSO-Partner ~~bzw~~. Vertreter der Zivilgesellschaft • ~~2~~ beratende Mitglieder ~~(ADD und DLR)~~ Die/der LAG Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter/innen stehen automatisch dem Entscheidungsgremium vor.	(1) Das Entscheidungsgremium soll sich aus insgesamt 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzen. Jedes Mitglied kann eine/n Stellvertreter/in haben. Es besteht aus: • 4 Bürgermeister • 1 Vertreter/in des Naturparks Rhein-Westerwald • 5 WiSO-Partner • 4 Vertreter der Zivilgesellschaft • 4 beratende Mitglieder: ADD, DLR, der/die Geschäftsführer/in, das Regionalmanagement Die/der LAG-Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter/innen stehen automatisch dem Entscheidungsgremium vor.
(2) Das Entscheidungsgremium ist zentrales Gremium mit der Befugnis zur Projektauswahl für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LILE.	(2) Das Entscheidungsgremium ist zentrales Gremium mit der Befugnis zur Projektauswahl für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LILE.
(3) Dem Entscheidungsgremium obliegen nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeits-vereinbarung folgende Aufgaben: • Erarbeitung der für die Projektauswahl erforderlichen Regeln, deren Grundsätze im Kapitel Projektauswahlverfahren der LILE dargelegt sind. • Prüfung der für die Projektauswahl eingereichten Unterlagen.	(3) Dem Entscheidungsgremium obliegen nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeits-vereinbarung folgende Aufgaben: • Erarbeitung der für die Projektauswahl erforderlichen Regeln, deren Grundsätze im Kapitel Projektauswahlverfahren der LILE dargelegt sind. • Prüfung der für die Projektauswahl eingereichten Unterlagen. • Festlegung der Projektaufrufe

entra Regionalentwicklung GmbH
Falkensteiner Weg 3 | 67722 Winnweiler
Telefon: 06302/9239-15
E-Mail: regio@entra.de
www.entra-regio.de

Bischoff und Partner GbR
Erfurter Str. 1 | 65549 Limburg
Telefon: 06431/47624
E-Mail: info@bischoff-u-partner.de
www.bischoff-u-partner.de

	• Beschluss von Kooperationsvereinbarungen und -verträgen mit anderen LEADER-Regionen • Beschluss über die Verwendung der LAG-Mittel

entra Regionalentwicklung GmbH
Falkensteiner Weg 3 | 67722 Winnweiler
Telefon: 06302/9239-15
E-Mail: regio@entra.de
www.entra-regio.de

Bischoff und Partner GbR
Erfurter Str. 1 | 65549 Limburg
Telefon: 06431/47624
E-Mail: info@bischoff-u-partner.de
www.bischoff-u-partner.de

§ 7 **Steuerungsgruppe** Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben	§ 7 **Steuerungsgruppe** Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben
(1) ~~Es wird eine LAG-Steuerungsgruppe eingerichtet, die gebildet wird aus~~: • ~~dem/der LAG-Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertreter/innen,~~ • ~~dem Regionalmanagement,~~ • ~~dem/der Geschäftsführer/in,~~ • ~~6 weiteren Personen aus der LAG (Bereich WiSO-Partner und Vertreter der Zivilgesellschaft).~~	(1) Die Steuerungsgruppe soll sich aus insgesamt 10 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzen. Jedes Mitglied kann eine/n Stellvertreter/in haben. Sie besteht aus: • den 4 Bürgermeistern • 3 WISO-Partnern • 3 Vertretern der Zivilgesellschaft • 2 beratenden Mitgliedern: der/die Geschäftsführer/in und das Regionalmanagement. Die/der LAG-Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter/innen stehen automatisch der Steuerungsgruppe vor.
(2) Der Steuerungsgruppe obliegt die Befugnis zur Definition der Aufgaben des Regionalmanagements.	(2) Der Steuerungsgruppe obliegt die Befugnis zur Definition der Aufgaben des Regionalmanagements.
(3) Aufgaben der Steuerungsgruppe sind: • Steuerung des operativen Geschäfts. • Durchführung der Evaluierung ~~(mit der LAG abzustimmen)~~. ~~Jedes Mitglied kann einen Stellvertreter haben.~~	(3) Weitere Aufgaben der Steuerungsgruppe sind: • Steuerung des operativen Geschäfts, dabei insbesondere Planung, Beschluss und Umsetzung des Kommunikationsplans • Durchführung der Evaluierung im Einvernehmen mit der LAG-Vollversammlung

entra Regionalentwicklung GmbH
Falkensteiner Weg 3 | 67722 Winnweiler
Telefon: 06302/9239-15
E-Mail: regio@entra.de
www.entra-regio.de

Bischoff und Partner GbR
Erfurter Str. 1 | 65549 Limburg
Telefon: 06431/47624
E-Mail: info@bischoff-u-partner.de
www.bischoff-u-partner.de

§ 8 **Vorsitzende/r und Vertretungsregelung** Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben	§ 8 **Vorsitzende/r und Vertretungsregelung** Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben
(1) Die LAG-Vollversammlung wählt alternierend für ein Jahr eine/n Bürgermeister/in zum/zur Vorsitzenden und aus dem gleichen Personenkreis drei Stellvertreter/innen mit 2/3-Mehrheit. Der/die Vorsitzende hat Steuerungsfunktion und steht automatisch dem Entscheidungsgremium, der ~~Lenkungsgruppe~~ sowie dem Regionalmanagement vor.	(1) Die LAG-Vollversammlung wählt alternierend für ein Jahr eine/n Bürgermeister/in zum/zur Vorsitzenden und aus dem gleichen Personenkreis drei Stellvertreter/innen mit 2/3-Mehrheit. Der/die Vorsitzende hat Steuerungsfunktion und steht automatisch dem Entscheidungsgremium, der Steuerungsgruppe sowie dem Regionalmanagement vor.
(2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er/sie hat die Befugnis, ad hoc Entscheidungen zu treffen. Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Sitzung der Steuerungsgruppe warten können, trifft die/der Vorsitzende als ad hoc-Entscheidung und informiert die Steuerungsgruppe unverzüglich.	(2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er/sie hat die Befugnis, ad hoc Entscheidungen zu treffen. Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Sitzung der Steuerungsgruppe warten können, trifft die/der Vorsitzende als ad hoc-Entscheidung und informiert die Steuerungsgruppe unverzüglich.
(3) Der/Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben: • Leitung der Vollversammlung, • Leitung des Entscheidungsgremiums, • Leitung der Steuerungsgruppe, • Festlegung der Einladungen und Tagesordnungen, • Vertretung der Interessen der LAG nach außen, • Einladung zum öffentlichen Regionalforum.	(3) Der/Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben: • Leitung der Vollversammlung, • Leitung des Entscheidungsgremiums, • Leitung der Steuerungsgruppe, • Festlegung der Einladungen und Tagesordnungen, • Vertretung der Interessen der LAG nach außen, • Einladung zum öffentlichen Regionalforum.

§ 11 **Arbeitsgruppe** Bei Bedarf können durch die Steuerungsgruppe thematische Arbeitsgruppen einberufen werden. Siehe hier auch § ~~19~~ dieser Geschäftsordnung.	**§ 11** **Arbeitsgruppe** Bei Bedarf können durch die Steuerungsgruppe thematische Arbeitsgruppen einberufen werden. Siehe hier auch § 18 dieser Geschäftsordnung.
§ 12 **Zusammensetzung der LAG und deren Organe mit Zuordnung zu Gruppen** **Eine Mitgliederliste mit ~~%~~tualer Zuordnung zu den Gruppen ist in Anlage 1 beigefügt.**	**§ 12** **Zusammensetzung der LAG und deren Organe mit Zuordnung zu Gruppen** **Eine Mitgliederliste mit prozentualer Zuordnung zu den Gruppen ist in Anlage 1 beigefügt.**

entra Regionalentwicklung GmbH
Falkensteiner Weg 3 | 67722 Winnweiler
Telefon: 06302/9239-15
E-Mail: regio@entra.de
www.entra-regio.de

Bischoff und Partner GbR
Erfurter Str. 1 | 65549 Limburg
Telefon: 06431/47624
E-Mail: info@bischoff-u-partner.de
www.bischoff-u-partner.de

§ 14 a Arbeitsweise Entscheidungsgremium	§ 14 a Arbeitsweise Entscheidungsgremium
Das LAG-Entscheidungsgremium tagt mindestens ~~vierteljährlich~~, damit eine regelmäßige Bearbeitung von Projektanträgen gewährleistet ist. ~~In der Regel stellen die Projektträger ihre Projekte nach entsprechender Vorabstimmung mit dem Regionalmanagement (s. § 10) persönlich im Entscheidungsgremium vor und beantworten Fragen.~~ ~~Das LAG-Entscheidungsgremium kann zusätzlich im Umlaufverfahren (per Email) abstimmen, wobei diese Abstimmungen dann mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausfallen müssen. Den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist mind. eine Woche Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist wird von einer Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen.~~	Das LAG-Entscheidungsgremium tagt mindestens zwei Mal pro Jahr, damit eine regelmäßige Bearbeitung von Projektanträgen gewährleistet ist.

entra Regionalentwicklung GmbH
Falkensteiner Weg 3 | 67722 Winnweiler
Telefon: 06302/9239-15
E-Mail: regio@entra.de
www.entra-regio.de

Bischoff und Partner GbR
Erfurter Str. 1 | 65549 Limburg
Telefon: 06431/47624
E-Mail: info@bischoff-u-partner.de
www.bischoff-u-partner.de

§ 15 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht in der LAG	§ 15 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht in der LAG
(1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens die Hälfte der~~ stimmberechtigten Mitglieder ~~anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon~~ mindestens 50 ~~%~~ den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.	(1) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht. Die LAG ist beschlussfähig, wenn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 50 Prozent den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
(2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.	(2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
(3) Ist die LAG im Sinne von § 15 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von ~~vier~~ Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.	(3) Ist die LAG im Sinne von § 15 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei
(4)	
(5) Stimmberechtigt sind alle in § 12 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der	

Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 16). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.	Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. (4) Die LAG-Vollversammlung kann zusätzlich im Umlaufverfahren (per E-Mail) abstimmen, wobei diese Abstimmungen dann mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausfallen müssen. Den Mitgliedern der LAG-Vollversammlung ist mind. zwei Wochen Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist wird von einer Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen. (5) Stimmberechtigt sind alle in § 12 genannten Mitglieder der LAG. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 16). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 15 a Beschlussfähigkeit /Stimmrecht im Entscheidungsgremium	§ 15 a Beschlussfähigkeit /Stimmrecht im Entscheidungsgremium
(1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~10 Personen~~ anwesend und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.	(1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten ist und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
(2) Im Übrigen wird dem LAG-Entscheidungsgremium eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (per E~~m~~ail/ Fax) ermöglicht, wobei diese dann mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausfallen müssen. Den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist mind. eine Woche Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist wird von einer Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen.	(2) Im Übrigen wird dem LAG-Entscheidungsgremium eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (per E-Mail/ Fax) ermöglicht, wobei diese dann mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausfallen müssen. Den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist mind. eine Woche Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist wird von einer Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
(3) Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums wird bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung im Protokoll festgehalten.	

entra Regionalentwicklung GmbH
Falkensteiner Weg 3 | 67722 Winnweiler
Telefon: 06302/9239-15
E-Mail: regio@entra.de
www.entra-regio.de

Bischoff und Partner GbR
Erfurter Str. 1 | 65549 Limburg
Telefon: 06431/47624
E-Mail: info@bischoff-u-partner.de
www.bischoff-u-partner.de

	(3) Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums wird bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung im Protokoll festgehalten.
Kein § 15 b vorhanden	**§ 15 b** **Beschlussfähigkeit /Stimmrecht in der Steuerungsgruppe** (1) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten ist und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss abgelehnt. (2) Im Übrigen wird der LAG-Steuerungsgruppe eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (per E-Mail/ Fax) ermöglicht, wobei diese dann mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausfallen müssen. Den Mitgliedern der Steuerungsgruppe ist mind. eine Woche Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf

	der Bearbeitungsfrist wird von einer Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss abgelehnt. (3) Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit der Steuerungsgruppe wird bei jeder einzelnen Beschlussfassung im Protokoll festgehalten.

~~§ 17~~ **~~Beschlussfassung~~** ~~(1) Stimmberechtigt sind alle unter § 12 bzw. in der Anlage 1 zur GO genannten Mitglieder der LAG.~~ ~~(2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht. Im Übrigen gilt zur Beschlussfassung § 40 GemO entsprechend.~~ ~~(3) Jedes unter § 12 genannte Mitglied hat eine Stimme.~~ ~~(4) Abstimmungsverfahren~~ ~~Grundsätzlich offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.~~ ~~Ablehnung bei Stimmengleichheit.~~	*§ 17 Beschlussfassung komplett entfernt*
§ ~~18~~ **Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit**	§ 17 **Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit** *Inhalt unverändert*
§ ~~19~~ **Beteiligung**	§ 18 **Beteiligung** *Inhalt unverändert*
§ ~~20~~ **Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin**	§ 19 **Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin** *Inhalt unverändert*
§ ~~21~~ **Projektauswahlverfahren**	§ 20 **Projektauswahlverfahren** *Inhalt unverändert*

entra Regionalentwicklung GmbH
Falkensteiner Weg 3 | 67722 Winnweiler
Telefon: 06302/9239-15
E-Mail: regio@entra.de
www.entra-regio.de

Bischoff und Partner GbR
Erfurter Str. 1 | 65549 Limburg
Telefon: 06431/47624
E-Mail: info@bischoff-u-partner.de
www.bischoff-u-partner.de

§ ~~22~~ **Gleichstellung**	§ 21 **Gleichstellung** *Inhalt unverändert*
§ ~~23~~ **Änderung der Geschäftsordnung**	§ 22 **Änderung der Geschäftsordnung** *Inhalt unverändert*
§ ~~24~~ **Salvatorische Klausel**	§ 23 **Salvatorische Klausel** *Inhalt unverändert*
§ ~~25~~ **In Kraft treten** Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Vollversammlung rückwirkend zum 22.02.2016 in Kraft. Linz am Rhein, ~~18. Juli~~ 2016 _____ Hans-Günter Fischer Vorsitzender der LAG Rhein-Wied	§ 24 **In Kraft treten** Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Vollversammlung rückwirkend zum 22.02.2016 in Kraft. Linz am Rhein, 01. September 2016 _____ Hans-Günter Fischer Vorsitzender der LAG Rhein-Wied

entra Regionalentwicklung GmbH
Falkensteiner Weg 3 | 67722 Winnweiler
Telefon: 06302/9239-15
E-Mail: regio@entra.de
www.entra-regio.de

Bischoff und Partner GbR
Erfurter Str. 1 | 65549 Limburg
Telefon: 06431/47624
E-Mail: info@bischoff-u-partner.de
www.bischoff-u-partner.de